

I. Einleitung

Genf, Weihnachten 1924. Die führenden Glühlampenhersteller Osram, Philips, Tungsram, AEI, ELIN, die Compagnie des Lampes und General Electric gründen das erste weltweit wirksame Kartell.¹ Dieses sog *Phoebuskartell*² dient neben der Aufteilung des Weltmarktes auf die Mitglieder einem weiteren zentralen Zweck: der *standardisierten Beschränkung der Lebensdauer von Glühbirnen*. Die Produkte der Kartellmitglieder sollen künftig – und dies sollte bis zum Ende der Glühbirne in Europa im Jahr 2012 auch tatsächlich so bleiben – nur mehr für eine Lebensdauer von 1.000 Betriebsstunden konstruiert werden. Der Industriestandard lag zu diesem Zeitpunkt dagegen schon bei 2.500 Stunden. Das *Phoebuskartell* wird gemeinhin als klassisches Beispiel und Beleg für jene Geschäftspraktiken angesehen, die unter dem Begriff „geplante Obsoleszenz“ zusammengefasst werden.

Die Vorstellung, dass die technische Lebensdauer von Produkten kontinuierlich abnimmt, hat sich bis heute fest gehalten.³ Den Herstellern von Waren, insb technischen Geräten, wird aber nicht nur vorgeworfen, dass ihre Produkte mit *technischen Schwachstellen und Sollbruchstellen* konstruiert werden. Beklagt wird zudem, dass Hersteller die Möglichkeit, Produkte zu reparieren, durch gezielte Maßnahmen unterbinden. So verwendet etwa Apple anstatt herkömmlicher Schrauben eigene „*pentalobe security screws*“.⁴ Darüber hinaus sollen Hersteller gezielt Produktkomponenten wie Akkus fest verkleben, um eine *Reparatur* gänzlich auszuschließen.⁵ Dem Druckerhersteller HP wird in regelmäßigen Zeitabständen vorgeworfen, er schränke die *Kompatibilität* seiner Drucker mit Tonerkartuschen von Drittanbietern ein, sodass diese nur mehr mit originalen HP-Druckerpatronen verwendet werden können. Nach manchen Berichten soll diese Kompatibilität sogar zum Teil nach dem Kauf durch *Softwareupdates* beeinträchtigt werden.⁶ Zu Beginn des Jahres 2020 hat sich Apple gar mit der Französischen Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung auf eine Strafzahlung in Höhe von € 25 Millionen geeinigt. Apple soll nämlich im Jahr 2017 ein *Update* veröffent-

-
- 1 Näher dazu *Krajewski*, Fehler-Planungen, Zeitschrift für Technikgeschichte 2014, 91 (96 ff).
 - 2 Ausführlich dazu auch *Reuß/Dannoritzer*, Kaufen für die Müllhalde (2013) 13 ff.
 - 3 Siehe etwa auch bei *Hess*, Geplante Obsoleszenz (2018) 19.
 - 4 *iFixit*, Bit History: The Pentalobe, <https://de.ifixit.com/News/9905/bit-history-the-pentalobe> (3. 12. 2022).
 - 5 *iFixit*, Was ist das Recht auf Reparatur? <https://de.ifixit.com/News/62335/was-ist-das-recht-auf-reparatur> (3. 12. 2022); *Maitre-Ekern/Dalhammar*, Regulating Planned Obsolescence: A Review of Legal Approaches to Increase Product Durability and Reparability in Europe, RECIEL 2016, 378 (380); *Koziol*, Obsoleszenzen im österreichischen Recht (2016) Rz 16.
 - 6 So *ArsTechnica/Harding*, Dynamic Security strikes again – HP outrages printer users with firmware update suddenly bricking third-party ink, <https://arstechnica.com/gadgets/2023/03/customers-fume-as-hp-blocks-third-party-ink-from-more-of-its-printers> (26. 4. 2023).

licht haben, das die Rechenleistung von betroffenen Geräten nachweislich verlangsamt.⁷

Bei solchen Berichten fällt in der öffentlichen Diskussion schnell das Schlagwort „geplante Obsoleszenz“. Im Allgemeinen bezeichnet der Begriff „Obsoleszenz“ ein Auseinanderfallen der tatsächlichen Lebensdauer eines Produkts und jener, die sich der Käufer erwartet.⁸ Zur „geplanten Obsoleszenz“ wird sie, wenn man vermutet, dass sie der Hersteller bewusst, gezielt und strategisch verfolgt.⁹ Der dahinterstehende Grundgedanke ist denkbar einfach: ein gesättigter Markt soll durch die Schaffung künstlichen Bedarfs in Schwung gebracht werden.¹⁰ Die Sicht auf die Obsoleszenz von Waren hat sich aber deutlich verändert. Während geplante Obsoleszenz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Lösung für Rezessionen und Wirtschaftskrisen¹¹ oder Grundpfeiler der kapitalistischen Wirtschaftsform¹² gesehen wurde, ist die „geplante Obsoleszenz“ heute eher ein *politischer Kampfbegriff*¹³ im Verbraucher- und Umweltschutz.

Auswirkungen der Lebensdauer auf die Umwelt lassen sich nicht von der Hand weisen. Nach einer vom deutschen Umweltbundesamt in Auftrag gegeben Studie verursachen zB kurzlebige Waschmaschinen über einen 20-jährigen Beobachtungszeitraum circa 1100 kg mehr CO₂-Emissionen als langlebige Geräte. Beinahe die Hälfte der Emissionen der kurzlebigen Maschinen fallen dabei schon bei der Herstellung an. Gleichzeitig sollen kurzlebige Waschmaschinen in diesem Nutzungszeitraum etwa 13% mehr an Kosten verursachen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Notebooks. Innerhalb von zwölf Jahren verursachen Notebooks mit einer dreijährigen Lebensdauer etwa 300 kg mehr Emissionen als Geräte, die sechs Jahre lang nutzbar sind, und kosten dabei 14% mehr.¹⁴ Die Dimensionen der Ressourcennutzung und die Be-

7 Pressemitteilung der DGCCRF (*direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes*) vom 7. 2. 2020, <https://www.economie.gouv.fr/dgccrf/transaction-avec-le-groupe-apple-pour-pratique-commerciale-trompeuse>. In den USA hat Apple im Rahmen einer Class Action einem Vergleich über eine Mindestzahlung von \$ 310 Millionen zugestimmt. Je nach der Anzahl der geltend gemachten Ansprüche steht eine Höchstsumme von \$ 500 Millionen im Raum (Mitteilung des Gerichts vom 27. 5. 2020, <https://angeion-public.s3.amazonaws.com/www.SmartphonePerformanceSettlement.com/docs/Class+Notice.pdf>).

8 Siehe etwa *Gregory, A Theory of Purposeful Obsolescence*, SEJ 1947, 24.

9 Siehe etwa *Packard, The Waste Makers* (1960) 73.

10 Näher dazu *Krajewski*, Zeitschrift für Technikgeschichte 2014, 91 (96ff); *Guiltinan, Creative Destruction and Destructive Creations – Environmental Ethics and Planned Obsolescence*, JBE 2009, 19 (21).

11 Etwa *London, Ending the Depression Trough Planned Obsolescence* (1932); s dazu auch *Kurz, Obsoleszenz und Nachhaltigkeit aus volkswirtschaftlicher Perspektive*, in *Brönneke/Wechsler* (Hrsg), *Obsoleszenz interdisziplinär* (2015) 59 (69).

12 Vgl etwa *Stevens, Planned Obsolescence – Is it Fair? Yes! The Rotarian* 1960, 12.

13 *Brönneke, Verkürzte Lebensdauer von Produkten aus der Sicht der Rechtswissenschaften*, in *Brönneke/Wechsler* (Hrsg), *Obsoleszenz interdisziplinär* (2015) 185 (188).

14 *Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stammlinger*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“. Zwischenbericht: Analyse der Entwicklung der Lebens-, Nutzungs- und Verweildauer von ausgewählten Produktgruppen (2015) 245ff.

deutung solcher Warengruppen zeigt sich deutlich anhand von Abfallstatistiken: Haushaltsgroßgeräte verursachen rund die Hälfte des gesamten in der EU gesammelten Elektro- und Elektronikschrotts. Unterhaltungselektronik und IT- und Telekommunikationselektronik machen zudem gemeinsam 28,7% aus.¹⁵ Weniger Obsoleszenz und damit eine Verlängerung der Produktlebensdauer soll sich dementsprechend deutlich im europäischen CO₂-Ausstoß niederschlagen. So soll nach einem Bericht des *European Environmental Bureau (EEB)* bereits die Verlängerung der Haltbarkeit um ein Jahr bei Notebooks unionsweit 1,6 Millionen Tonnen CO₂ und bei Smartphones sogar 2,1 Millionen Tonnen CO₂ einsparen.¹⁶

In der österreichischen zivilrechtlichen Literatur haben sich vor allem *Wrbka*,¹⁷ *Koziol*¹⁸ und *Faber*¹⁹ mit dem Thema der Obsoleszenz auseinandergesetzt. Auch in der deutschen Literatur finden sich bereits mehrere Werke.²⁰ Schon allein das Umweltschutzpotential und die wirtschaftlichen Indikationen bieten ausreichend Anlass, sich näher mit der Obsoleszenz zu beschäftigen und ihr eine weitere Monografie zu widmen. Den Ausschlag gibt jedoch, wie so oft, eine neue Rechtsmaterie: das neue *Verbrauchergewährleistungsrecht*.²¹ Eines der Motive der diesem zugrundeliegenden WKRL²² ist nämlich gerade die Förderung nachhaltiger Verbrauchergewohnheiten und einer Kreislaufwirtschaft.²³

Die eingangs genannten Fallkonstellationen lassen sich im Wesentlichen auf vier Kernbereiche reduzieren, auf die sich die Untersuchung konzentrieren soll: Die Ware weist eine *zu geringe Haltbarkeit oder Lebensdauer* auf, kann nicht *repariert* werden, ist nicht ausreichend mit anderen Produkten *kompatibel* oder wird nicht oder nur fehlerhaft *aktualisiert*. Die Untersuchung soll zwei Blickwinkel berücksichtigen, nämlich aus *Parteiensicht* und aus der Sicht der *Marktregulierung*: Hat der Käufer Ansprüche, wenn die Kaufsache nicht ausreichend haltbar, reparierbar und kompatibel ist und nicht aktualisiert wird? Und wie kann das Zivilrecht auf eine Verlängerung der Produktlebensdauer hinwirken und das Auftreten von Obsoleszenz

15 *Europäisches Parlament*, Elektro- und Elektronikschrott in der EU: Zahlen und Fakten, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20201208STO93325/elektrorschrott-in-der-eu-zahlen-und-fakten-infografik> (26. 4. 2023).

16 *EEB*, Coolproducts don't cost the earth – full report (2019) 5.

17 *Wrbka*, Geplante Obsoleszenz aus Sicht des Gewährleistungsrechts (2015).

18 *Koziol*, Obsoleszenzen im österreichischen Recht (2016).

19 *Faber*, Neues Gewährleistungsgesetz und Nachhaltigkeit (Teil I), VbR 2020, 4; *Faber*, Neues Gewährleistungsgesetz und Nachhaltigkeit (Teil II), VbR 2020, 57; *Faber*, Warenauf und Nachhaltigkeit: vergebene Chancen? in *P. Bydlinski* (Hrsg), Das neue Gewährleistungsgesetz (2022) 17; *Faber*, Bereitstellung und Mängelbegriff, in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das neue europäische Gewährleistungsgesetz (2019) 63.

20 *Hess*, Geplante Obsoleszenz (2018); *Brönneke/Wechsler* (Hrsg), Obsoleszenz interdisziplinär (2015); *Stadermann*, Rechtliche Regulierung der Produktlebensdauer (2019); *Welters*, Obsoleszenz im Zivilrecht (2012); s auch bereits *Wortmann*, Geplanter Produkt-Verschleiß als Rechtsproblem (1983).

21 GRUG – Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz, BGBl I 2021/175.

22 RL (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der VO (EU) 2017/2394 und der RL 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der RL 1999/44/EG, ABl L 2019/136, 28.

23 ErwGr 32 WKRL.

verhindern? Dazu sollen die Problemfelder zunächst anhand des *geltenden Rechts* untersucht werden. Dort, wo sich im geltenden Recht keine oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten Lösungen finden lassen, sollen darüber hinaus auch Überlegungen *de lege ferenda* angestellt werden.

Um den Themenkreis der Obsoleszenz besser verständlich zu machen, sollen zunächst die Begriffe Lebensdauer, Nutzungsdauer und Obsoleszenz sowie die verschiedenen Spielarten der Obsoleszenz näher definiert und anhand von konkreten Fallgestaltungen verdeutlicht werden (Teil II). Da es sich bei der Problemstellung um ein wirtschaftliches Phänomen handelt, werden in Teil III die *ökonomischen und ökologischen Grundlagen* der Obsoleszenz näher beleuchtet. Der Fokus liegt dabei auf den Voraussetzungen für das Auftreten von Obsoleszenz und der Rolle des Konsumentenverhaltens.

In Teil IV wird untersucht, inwiefern der Käufer über die Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Kompatibilität der Ware *aufgeklärt und informiert* werden muss. Dazu werden zunächst die dogmatische Grundlage und einzelne Modelle allgemeiner vorvertraglicher Aufklärungspflichten skizziert und auf die Obsoleszenz von Waren angewendet. Im Anschluss wird erörtert, ob auch den bloßen Händler Informationspflichten über diese Produkteigenschaften treffen. Probleme bereitet hier, dass der Händler selbst auf den Hersteller angewiesen ist und die Informationen kaum selbst eruieren kann. Dabei gilt es aber besonders zu berücksichtigen, dass vorvertragliche Informationen nicht nur den einzelnen Marktteilnehmer, sondern auch das Funktionieren des Marktes an sich schützen. Im Zuge dessen werden auch spezifisch verbraucherrechtliche Informationspflichten untersucht. Schließlich wird gezeigt, dass *vorvertragliche Informationen über obsoleszenzrelevante Eigenschaften und Informationen über die Kosten des Produkts pro Nutzungsperiode* dem Auftreten von Obsoleszenz entgegenwirken und zu einer Verlängerung der Produktlebensdauer beitragen können.

Teil V widmet sich der gewährleistungsrechtlichen Erfassung von Obsoleszenzfällen. Dazu wird der *Mangelbegriff* des Verbrauchergewährleistungsrechts und jener des allgemeinen Gewährleistungsrechts analysiert und unter anderem mit *vorvertraglichen Informationen* und *öffentlich-rechtlichen Produktvorschriften* in Verbindung gebracht. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der für den Mangelbegriff des Verbrauchergewährleistungsrechts maßgeblichen Frage, was der *Verbraucher vernünftigerweise erwarten darf*. Zudem wird der Inhalt der neu eingeführten *objektiven Aktualisierungspflicht* von Waren mit digitalen Elementen und digitalen Leistungen näher beleuchtet. Besonderes Augenmerk wird darüber hinaus den *Gewährleistungs- und Verjährungsfristen* gewidmet, die sich bei Obsoleszenzfällen als veritables Anspruchshindernis herausstellen. Selbst wenn in einer zu kurzen Haltbarkeit ein Mangel liegt, muss dieser innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe hervorkommen, um Gewährleistungsansprüche zu begründen. Man könnte meinen, eine längere Haltbarkeit wird durch das Gewährleistungsrecht nicht geschützt. Dafür werden zunächst Lösungswege im geltenden Recht gesucht. Anschließend soll anhand einer – auch ökonomischen – *Analyse des Gewährleistungsrechts und der Gewährleistungsfrist de lege ferenda* gezeigt werden, dass die in der Literatur geäußerten Bedenken

gegen längere Gewährleistungsfristen unbegründet sind und dass längere Fristen zu einer Verlängerung der Produktlebensdauer beitragen können.

Das Fristenproblem des Gewährleistungsrechts lässt sich bis zu einem gewissen Grad durch das *Schadenersatzrecht* umgehen. Schließlich kann der Käufer anstatt der Gewährleistung auch Schadenersatz fordern, der bekanntlich erst in drei Jahren nach Kenntnis von Schaden und Schädiger verjährt. Dem steht aber entgegen, dass den bloßen Verkäufer selbst regelmäßig kein Verschulden trifft. In Teil VI soll daher abschließend gezeigt werden, dass *Hersteller und Lieferanten*, entgegen der verbreiteten hA, sehr wohl *Erfüllungsgehilfen des Händlers* sind, weshalb diesem deren Verschulden nach § 1313a ABGB zuzurechnen ist.

II. Begriff der Obsoleszenz und Obsoleszenzfälle

A. Lebensdauer und Nutzungsdauer

Im Zusammenhang mit der Obsoleszenz von Produkten fallen regelmäßig die Begriffe der Lebensdauer und der Nutzungsdauer. Dieses Begriffspaar wird zwar gerne synonym verwendet, überwiegend wird zwischen Lebensdauer und Nutzungsdauer aber streng unterschieden. Lebens- und Nutzungsdauer müssen sich nämlich nicht immer decken.

Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider verstehen unter dem Begriff der **Nutzungsdauer** die „Zeitspanne zwischen Erwerb und Außerdienststellung des Produkts durch den Konsumenten“.²⁴ Bei der Lebensdauer geht es dagegen um die Frage der technischen Nutzungsmöglichkeit. Unter der **Lebensdauer im weiteren Sinn** wird daher die Zeitspanne verstanden, „in der ein Produkt die zum Erwerbszeitpunkt maßgeblichen Funktionen technisch abzugeben in der Lage ist, einschließlich der Lebensverlängerungsspanne durch ökonomisch verhältnismäßige Reparaturen.“²⁵ Vernachlässigt man die Komponente der Reparatur, so handelt es sich um **Lebensdauer im engen Sinn**. Das ist jene Zeitspanne, in der das Produkt seine wesentlichen Funktionen ohne Störungen behält, also die Dauer bis zur ersten maßgeblichen Funktionsstörung.²⁶

24 *Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht (2015) 48; ähnlich *Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stamminger*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung 64.

25 *Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums 49.

26 *Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums 49f; vgl. auch *Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stamminger*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung 64. Anders *Welters* (Obsoleszenz im Zivilrecht 7ff), der unter der Lebensdauer den Zeitraum versteht, über den die Sache die Betriebsbeanspruchungen unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsgrad erträgt, und die Nutzungsdauer als Arbeitsbelastung definiert, die ein Gerät insgesamt leisten kann, wobei er zwischen technischer und wirtschaftlicher Lebens- und Nutzungsdauer unterscheidet.

Die Produktlebensdauer entspricht im Wesentlichen der **Haltbarkeit** des Produkts.²⁷ So definiert Art 2 Z 13 WKRL Haltbarkeit als *die Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten.*

Im Idealfall stimmen Nutzungsdauer und Lebensdauer überein. Probleme ergeben sich aber dann, wenn die Lebensdauer des Produkts kürzer ist als die erwartete Nutzungsdauer, also das Produkt vorzeitig ausfällt, oder wenn die Nutzungsdauer durch den Verbraucher hinter der Lebensdauer des Produkts zurückbleibt, weil das noch intakte Produkt aus irgendwelchen Gründen nicht mehr nutzenstiftend ist. Alle diese Fälle lassen sich auf das Phänomen der Obsoleszenz zurückführen.

B. Begriff der Obsoleszenz

1. Allgemein

Der Begriff „Obsoleszenz“ beschreibt im Allgemeinen Fälle, in denen ein Produkt *vor Ablauf seiner üblicherweise erwarteten Lebensdauer veraltet oder funktionsunfähig wird.*²⁸ Nach Brooks Stevens, auf den das Konzept von manchen zurückgeführt wird,²⁹ resultiert geplante Obsoleszenz „*from the consumer's desire to own something a little newer, a little better, a little sooner than is necessary.*“³⁰

In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur und der Literatur der Konsumentenforschung finden sich zahlreiche detaillierte Definitionen und Kategorisierungen der Obsoleszenz oder geplanten Obsoleszenz. Die zentralen und relevantesten Positionen werden nachfolgend kurz dargestellt.

27 Boulos/Sousanoglou/Evans/Lee/King/Facheris/Iraldo/Nucci/Donelli, The Durability of Products – Standard assessment for the circular economy under the Eco-Innovation Action Plan (2015) 37 (Ref. Ares (2015)4112978); s etwa Maitre-Ekern/Dalhammar, RECIEL 2016, 378.

28 Siehe etwa Verbraucherkommission Baden-Württemberg, Qualität statt vorzeitiger Verschleiß – Diskussionspapier zur eingebauten Obsoleszenz bei Konsumgütern vom 21. 7. 2014, in Brönneke/Wechsler (Hrsg), Obsoleszenz interdisziplinär (2015) 309 (314); Hübiner, Geplante Obsoleszenz: Working Paper der Arbeiterkammer Wien (2013); Brönneke in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär 185; Fezer, Die Obsoleszenz als Fallkonstellation des lauterkeitsrechtlichen Informationsmodells (Art. 7 UGP-RL, § 5a UWG), in Brönneke/Wechsler (Hrsg), Obsoleszenz interdisziplinär (2015) 205 (211). Auf die besondere Bedeutung der Anknüpfung an die erwartete Lebensdauer weisen auch Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stammlinger (Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung 64) hin. Allgemein zur Obsoleszenz von Waren: Reuß/Danoritzer, Kaufen für die Müllhalde – Das Prinzip der geplanten Obsoleszenz (2013); Schridde, Murks? Nein Danke! (2014); Packard, The Waste Makers; Gregory, SEJ 1947, 24.

29 Etwa Brondoni, Planned Obsolescence, Total Quality, Zero Defects and Global Competition, Symphonia 2018, 8 (11).

30 Stevens, The Rotarian 1960, 12. Dieser Satz wird – nebenbei bemerkt – zumeist fälschlicherweise abweichend zitiert, nämlich als „instilling the desire in a buyer to [...]\“. So etwa Amolo/Beharry-Ramraj, Unplanned Obsolescence, Probl Perspect Manag (2016) 123; Brondoni, Symphonia 2018, 8 (11).

2. Gregory

Gregory definiert Obsoleszenz als „*purposeful obsolescence*“. Damit ist eine gezielte, zweckgerichtete und vorsätzliche Obsoleszenz gemeint, die dann vorliegt, „(a) wenn Hersteller Waren mit einer kürzeren physischen Lebensdauer produzieren, als die Wirtschaft unter den gegebenen technologischen und ökonomischen Bedingungen zu produzieren in der Lage ist; oder (b) wenn Hersteller oder Händler die Öffentlichkeit dazu veranlassen, Waren zu ersetzen, die immer noch wesentlichen physischen Nutzen stiften.“³¹ Im ersten Fall („*induced perishability*“ – induzierte Kurzlebigkeit) werde der physische Nutzen der Sache durch mindere Qualität oder Haltbarkeit reduziert, wodurch regelmäßige Ersatzkäufe erforderlich werden. Im zweiten Fall („*forced fashion*“ – erzwungene Mode) werde dagegen der psychologische Nutzen der Sache für den Verbraucher gezielt vermindert, sodass sie bereits vor dem Ende ihrer physischen Nützlichkeit ersetzt werden muss.³²

3. Packard

Packard unterscheidet zwischen drei Arten der Obsoleszenz: funktionale Obsoleszenz (*obsolescence of function*), qualitative Obsoleszenz (*obsolescence of quality*) und psychologische Obsoleszenz (*obsolescence of desirability*).³³ Funktionale Obsoleszenz liege dann vor, wenn ein bestehendes Produkt veraltet, weil ein neu eingeführtes Produkt die Funktion besser erfüllt. Diese Art der Obsoleszenz ist bei Packard trotz seiner deutlichen Kritik am Konzept der Obsoleszenz nicht negativ, sondern positiv konnotiert, weil nur wirkliche und erhebliche Verbesserungen umfasst sein sollen. Kleine, unwesentliche Verbesserungen fallen bei Packard eher unter den Begriff der psychologischen Obsoleszenz.³⁴ Diese liege dann vor, wenn ein qualitativ funktionsfähiges Produkt in der Vorstellung des Verwenders überholt ist, weil eine Änderung des Designs oder anderer Aspekte das Produkt weniger wünschenswert erscheinen lässt.³⁵ Qualitative Obsoleszenz beschreibt nach Packard dagegen Fälle, in denen Produkte zu einem geplanten, gewöhnlich nicht allzu fernen Zeitpunkt nicht mehr funktionieren oder verschließen.³⁶

4. Verbraucherkommission Baden-Württemberg

Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg folgt der Dreiteilung Packards, füllt die einzelnen Definitionen aber mit mehr und zum Teil unterschiedlichem Gehalt. Funktionale Obsoleszenz liege abweichend von Packard dann vor, wenn das Produkt aufgrund von „neuen Anforderungen oder technischen Entwicklungen [...]“

31 Gregory, SEJ 1947, 24: „Purposeful obsolescence exists (a) whenever manufacturers produce goods with a shorter physical life than the industry is capable of producing under existing technological and cost conditions; or (b) whenever manufacturers or sellers induce the public to replace goods which still retain substantial physical usefulness.“

32 Gregory, SEJ 1947, 24.

33 Packard, The Waste Makers 58.

34 Packard, The Waste Makers 58f.

35 Packard, The Waste Makers 58f.

36 Packard, The Waste Makers 58.

nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden“ kann.³⁷ Bei Werkstofflicher (qualitativer) Obsoleszenz seien einzelne Materialien oder Bauteile „weniger leistungsfähig oder gebrauchstauglich als technisch möglich ist und von Seiten der Konsumenten erwartbar oder verschleißend untypisch früher als die anderen Bestandteile des Produktes.“³⁸ Dies soll auch instabile Bauweisen, die Verwendung inkompatisabler Werkstoffe und irreparable Geräte oder Bauteile umfassen. Die Definition der psychologischen Obsoleszenz entspricht im Wesentlichen jener von Packard: Das Produkt wird aussortiert, weil es optisch nicht mehr ansprechend oder nicht mehr in der Mode ist.³⁹

5. Cooper

Cooper unterscheidet absolute Obsoleszenz, die aus einem Produktausfall entsteht, und relative Obsoleszenz, die aus der Entscheidung des Verbrauchers resultiert, ein funktionierendes Produkt zu ersetzen.⁴⁰ Bei absoluter Obsoleszenz weist das Produkt eine geringere technische Lebensdauer auf als erwartet wird. Die tatsächliche Lebensdauer des Produkts ist also geringer als die erwartete Nutzungsdauer. Relative Obsoleszenz beschreibt hingegen Fälle, in denen die Dauer der Nutzung hinter der technischen Lebensdauer zurückbleibt. Hier ist die tatsächliche Nutzungsdauer geringer als die technische Lebensdauer des Produkts.

Relative Obsoleszenz lässt sich nach dem Modell von Cooper entsprechend der Schlagworte „mind, money and matter“ in drei Kategorien unterteilen: psychologische Obsoleszenz, ökonomische Obsoleszenz und technologische Obsoleszenz.⁴¹ Technologische Obsoleszenz liege dann vor, wenn der Ersatzkauf durch die Funktionen neuer oder veränderter Modelle, die auf technologischem Wissensfortschritt basieren, ausgelöst wird.⁴² Ökonomische Obsoleszenz trete dann auf, wenn bestehenden Produkten kein Wert mehr zugemessen wird oder sich die weitere Nutzung des Produkts für den Nutzer wirtschaftlich nicht mehr rentiert. Hier spielen insb die Kosten von Ersatzmodellen, deren Energieeffizienz und Erhaltungskosten sowie die Kosten für Produktreparaturen eine Rolle.⁴³ Psychologische Obsoleszenz ergibt sich schließlich aus einer abnehmenden Attraktivität des Produkts oder mangelnder

37 Verbraucherkommission Baden-Württemberg in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär 309 (314); ähnlich Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stamminger, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung 64.

38 Verbraucherkommission Baden-Württemberg in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär 309 (315); ähnlich auch Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stamminger, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung 64.

39 Verbraucherkommission Baden-Württemberg in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär 309 (316); ähnlich Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stamminger, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung 64.

40 Cooper, Inadequate Life? Evidence of Consumer Attitudes to Product Obsolescence, JCP 2004, 421 (423).

41 Cooper, JCP 2004, 421 (426).

42 Cooper, JCP 2004, 421 (441).

43 Cooper, JCP 2004, 421 (442); ähnlich auch Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stamminger, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung 64.

Zufriedenheit des Verwenders aufgrund von sozialen Gruppennormen, Mode oder Marketing.⁴⁴

6. Hess

Hess beschränkt sich in seiner rechtswissenschaftlichen Untersuchung der geplanten Obsoleszenz auf qualitative Obsoleszenz, für die der Hersteller bei der Konzeption und Produktion der Sache eine „käuferbenachteiligende Lebensdauer“ vorsieht. Qualitative Obsoleszenz definiert Hess folgendermaßen: „Das Produkt kann vor Ende der ökonomisch-ökologisch vernünftigen Lebensdauer versprochene Erwartungen nicht mehr erfüllen und wird unbrauchbar, obwohl es oder das zum Defekt führende (Einzel-)Teil unter vergleichbaren ökonomischen Vorgaben langlebiger hätte konstruiert werden können.“⁴⁵

7. Welters

Welters legt seiner Untersuchung einen sehr engen Obsoleszenzbegriff zugrunde und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Verfügbarkeit von Ersatzteilen. Demnach beschreibt Obsoleszenz „die beginnende oder tatsächliche Nichtverfügbarkeit von Materialien, Bauteilen, Ressourcen und Know-how“, die dazu führt, dass bereits eingeführte Produkte nicht mehr hergestellt, unterstützt oder repariert werden können.⁴⁶

8. Slade und Schridde

Slade definiert geplante Obsoleszenz als Menge der Techniken, mit der die Haltbarkeit eines Produkts künstlich reduziert wird, um wiederholten Konsum anzuregen.⁴⁷ Ganz ähnlich bezeichnet Schridde als geplante Obsoleszenz „Strategien und Vorgehensweisen der Hersteller und des Handels, um durch Verkürzung von Nutzungszyklen den Neukauf von Produkten zu beschleunigen.“⁴⁸

9. Code de la consommation

In Art L441-2 Abs 1 des französischen Verbrauchergesetzbuchs (Code de la consommation) findet sich eine Legaldefinition der geplanten Definition. Unter den Begriff fällt demnach jeder Einsatz von Techniken, einschließlich Software, mit denen der für das Inverkehrbringen Verantwortliche die Lebensdauer des Produktes absichtlich verkürzen will.⁴⁹

44 Cooper, JCP 2004, 421 (442).

45 Hess, Geplante Obsoleszenz 36.

46 Welters, Obsoleszenz im Zivilrecht 1.

47 Slade, Made to Break (2007) 5.

48 Schridde, Murks? Nein danke! 21.

49 Art L441-2 Code de la consommation: „Est interdite la pratique de l'obsolescence programmée qui se définit par le recours à des techniques, y compris logicielles, par lesquelles le responsable de la mise sur le marché d'un produit vise à en réduire délibérément la durée de vie.“

10. Ökodesign-VO

In Art 2 Z 21 der im Juli 2024 in Kraft getretenen Ökodesign-VO⁵⁰ findet sich nunmehr auch eine Definition des europäischen Produktrechts für den Begriff „vorzeitige Obsoleszenz“. Vorzeitige Obsoleszenz ist demnach „ein Produktgestaltungsmerkmal oder ein späteres Tätigwerden oder Unterlassen, das dazu führt, dass das Produkt nicht funktionsfähig oder weniger leistungsfähig wird, ohne dass es sich bei diesen Änderungen der Funktionalität oder Leistung um das Ergebnis normaler Abnutzung handelt“. Die Ökodesign-VO enthält mit Ausnahme der Grundsatzbestimmung in Art 5 Abs 2, nach der die Ökodesign-Anforderungen verhindern sollen, dass Produkte vorzeitig obsolet werden, keine konkreteren Regelungen, die an den Begriff anknüpfen.

C. Arbeitsdefinition der Obsoleszenz

Unter dem Begriff der Obsoleszenz wird in der folgenden Untersuchung verstanden, dass die *tatsächliche Lebens- bzw Nutzungsdauer die berechtigterweise erwartete Lebens- bzw Nutzungsdauer unterschreitet*. Entsprechend der Einteilung von Cooper soll zwischen **absoluter Obsoleszenz** und **relativer Obsoleszenz** unterschieden werden.

Unter **absoluter Obsoleszenz** wird verstanden, dass die technische Lebensdauer des Produkts hinter der erwarteten Lebensdauer oder der erwarteten Nutzungsdauer zurückbleibt. Dies entspricht im Wesentlichen den Begriffen der qualitativen oder technischen Obsoleszenz, die jeweils synonym verwendet werden.

Unter **relativer Obsoleszenz** wird im Folgenden verstanden, dass die Nutzungsdauer die Lebensdauer des Produkts unterschreitet. Innerhalb der relativen Obsoleszenz konzentriert sich die Untersuchung auf funktionale Obsoleszenz. Unter **funktionaler Obsoleszenz** wird verstanden, dass die verkürzte Nutzungsdauer auf neue technische Anforderungen, technologische Weiterentwicklungen oder das Fehlen von Ersatzteilen zurückzuführen ist. Ökonomische und psychologische Obsoleszenz werden weitestgehend ausgeklammert.

D. Geplantheit der Obsoleszenz

Vermutet man, dass das Auseinanderfallen von erwarteter und tatsächlicher Lebens- bzw Nutzungsdauer auf eine **bewusste** oder zumindest **in Kauf genommene Designentscheidung** des Herstellers zurückzuführen ist, so spricht man von **geplanter Obsoleszenz**.⁵¹ Die Unterscheidung zwischen geplanter und ungeplanter Obsoleszenz wird in der Literatur durchaus kritisch gesehen.

50 VO (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der RL (EU) 2020/1828 und der VO (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der RL 2009/125/EG, ABl L 2024/1781.

51 In diese Richtung Verbraucherkommission Baden-Württemberg in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär 309 (315).